



# Miet- und Nutzungsordnung für Bürgerhaus und Marktplatz mit Loggia – Redwitz a.d. Rodach

Stand 13. Dezember 2023

Für die Nutzung des Redwitzer Bürgerhauses und des Marktplatzes mit Loggia sind folgende Bedingungen einzuhalten:

## **1. Mietgegenstand, Räumlichkeiten**

- 1.1. Das Bürgerhaus Redwitz und der Marktplatz mit Loggia werden von der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach betrieben und verwaltet.
- 1.2. Angemietet werden können:
  - Saal im Erdgeschoss des Bürgerhauses
  - Gruppenraum im Obergeschoss des Bürgerhauses
  - Marktplatz mit Loggia als Veranstaltungsfläche
  - Marktplatz als Parkplatz
- 1.3. Bei der Anmietung von Bürgerhaus bzw. Marktplatz können die Einrichtungen des Bürgerhauses wie Küche, Kühlzelle, Mediene Ausstattung, Toiletten, usw. mit genutzt werden. Werden bei Außenveranstaltungen ausschließlich die Toiletten benötigt, so sind diese nur vom Hinterhof des Bürgerhauses zugänglich zu machen und das restliche Gebäude abzuschließen.
- 1.4. Die Räume des Bürgerhauses sowie der Marktplatz mit Loggia können nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung auch unabhängig voneinander gebucht werden, sodass parallele Veranstaltungen möglich sind.
- 1.5. Für größere Veranstaltungen im Bürgerhaus bzw. auf dem Marktplatz können nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung der Gebäudevorplatz, die Grünfläche unter den Bäumen sowie der Hinterhof des Bürgerhauses mit genutzt werden.
- 1.6. Bei größeren Veranstaltungen kann der Marktplatz nach Rücksprache als Parkplatz angemietet werden, soweit er nicht anderweitig belegt ist.

## **2. Allgemeines, Nutzerkreis**

- 2.1. Die Gemeinde Redwitz überlässt dem Nutzer den Marktplatz bzw. das Bürgerhaus mit dessen Räumlichkeiten und Ausstattung zur entgeltlichen/unentgeltlichen Nutzung.
- 2.2. Beide Einrichtungen können für Veranstaltungen der Gemeinde, der örtlichen Vereine und ehrenamtlich tätigen Organisationen, kommerzieller Anbieter und in gewissem Umfang auch von Privatpersonen gebucht werden. Als Privatnutzungen sind nur Familienfeiern zugelassen, wie z.B. Hochzeiten, Ehejubiläen, Geburtstage ab 30 Jahren, Kommunion, Konfirmation oder andere religiöse Familienfeste.
- 2.3. Die Genehmigung zur Nutzung des Bürgerhauses bzw. des Marktplatzes erteilt die Gemeindeverwaltung auf Antrag. Die Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- 2.4. Von der Nutzung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Befürchtet die Gemeindeverwaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, kann die Nutzung ebenfalls untersagt werden.
- 2.5. Im Zuge einer Veranstaltung sind die Eintrittskarten vom Nutzer selbst zu beschaffen. Er bestimmt auch die Höhe der Eintrittspreise und kümmert sich selbst um den Verkauf der Eintrittskarten.
- 2.6. Die Gemeinde hat das Recht aus wichtigen Gründen, beispielsweise bei dringendem Eigenbedarf, die Gestattung zurückzunehmen oder einzuschränken.
- 2.7. Die Gemeinde kann aus Gründen der Pflege, Unterhaltung oder höherer Gewalt das Bürgerhaus ganz oder teilweise schließen.
- 2.8. Dem bzw. der Beauftragte/n der Gemeinde ist jederzeit – auch während der Veranstaltungen – Zugang zu gewähren, sodass die Einhaltung der Nutzungsordnung überprüft werden kann.
- 2.9. Der Nutzer erkennt mit Inanspruchnahme des Bürgerhauses bzw. des Marktplatzes die Bedingungen dieser Nutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

### **3. Anmietung und Übergabe der Räume**

- 3.1. Für jede Veranstaltung bedarf es einen schriftlichen Nutzungsvertrag.
- 3.2. Für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen kann ein gesonderter Nutzungsvertrag abgeschlossen werden (Pauschalvertrag).
- 3.3. Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses sowie der Marktplatz dürfen vom Nutzer ausschließlich zu der im Nutzungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Eine Änderung der Veranstaltungsart oder eine Ausweitung der Veranstaltung sind der Gemeinde mindestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen und erfordern eine schriftliche Zustimmung von der Gemeinde.
- 3.4. Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht zulässig.
- 3.5. Ein Ausfall einer Veranstaltung mit privatem oder kommerziellem Nutzen ist sofort, mindestens jedoch bis 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin der Gemeinde zu melden. Wird diese Frist nicht eingehalten, sind 50% des normalen Nutzungsentgeltes zu zahlen.
- 3.6. Der Nutzungsvertrag soll mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungsdatum bei der Gemeinde gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- 3.7. Die Schlüssel für das Bürgerhaus sind bei der Gemeindeverwaltung abzuholen.
- 3.8. Vor der Nutzung ist der Nutzer verpflichtet die Geräte, Räume und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Räume, Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- 3.9. Während einer Veranstaltung ist der Nutzer für die Reinhaltung und Wartung der Toilettenanlagen verantwortlich.
- 3.10. Nach der Veranstaltung ist beim Verlassen der Räume darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen sind, die Beleuchtung ausgeschaltet und das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen wird. Der Marktplatz ist von Unrat und grober Verschmutzung zu befreien, die Loggia ist besenrein zu hinterlassen.
- 3.11. Bei Veranstaltungen mit Küchennutzung sind die Küche und das Inventar in gereinigtem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu übergeben. Geschirrtücher, Spüllappen und Spülmittel werden von der Gemeinde gestellt.
- 3.12. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu geben. Große Abfallmengen, wie z.B. Verpackungsmaterial oder Kartons u.ä., sind vom Nutzer zu entfernen.

- 3.13. Die Räumlichkeiten sowie der Marktplatz gelten als ordentlich gereinigt, wenn sie von einem Vertreter der Gemeinde abgenommen sind. Wird eine eventuelle Aufforderung zur Nachreinigung nicht oder nicht in ausreichendem Maße befolgt, kann die Gemeinde die entrichtete Kautions einbehalten bzw. den entstandenen Reinigungsaufwand in Rechnung stellen.

#### 4. Mietpreise

- 4.1. Nutzung durch Vereine und ehrenamtlich tätige Organisationen aus dem Gemeindegebiet

Für die Nutzung des Bürgerhauses und des Marktplatzes mit Loggia werden nachfolgende Mietpreise erhoben. Der Mietpreis entfällt, wenn ein Mindestumsatz durch den Bezug von Getränken aus dem Bürgerhaus in Höhe des jeweils aufgeführten Mietpreises erzielt wird.

○ Gruppenraum	10 €
○ Saal (vereinsinterne Veranstaltung)	20 €
○ Saal (öffentliche Veranstaltung)	50 €
○ Marktplatz mit Loggia als Veranstaltungsfläche	25 €

- 4.2. Nutzung durch Privatpersonen und kommerzielle Anbieter

○ Gruppenraum	50 €
○ Saal	350 €
○ Marktplatz mit Loggia als Veranstaltungsfläche	50 €

Bei kommerziellen und privaten Veranstaltungen ist eine Kautions in Höhe von 150,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen.

- 4.3. Nutzung des Marktplatzes als Parkplatz 25 €

- 4.4. Bei mehrtägigen Veranstaltungen fallen die Mietpreise pro Veranstaltungstag an.

- 4.5. Ist eine Vor- bzw. Nachbereitung von Veranstaltungen am Vortag bzw. nachfolgenden Tag erforderlich, so ist dies im Vorfeld mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. In diese Zeiten fallen keine weiteren Mietkosten an.

- 4.6. Die Miete schließt die Nebenkosten für Heizung und Strom mit ein. Bei unverhältnismäßigem Verbrauch oder Verschmutzungen bleiben nachträgliche zusätzliche Forderungen vorbehalten. Der Nutzer muss sich bemühen die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Bürgerhauses so gering wie möglich zu halten.

## **5. Getränkebindung**

- 5.1. Bei Veranstaltungen in den Räumen des Bürgerhauses darf ausschließlich das dort vorhandene Getränkeangebot ausgeschenkt werden. Die Bezugskonditionen werden vom Betreiber festgelegt. Ausgenommen davon sind Wein, Sekt und Spirituosen sowie Kaffee und Tee.
- 5.2. Üblicherweise wird ein Getränkekontingent (Flaschen) im Bürgerhaus vorgehalten. Bei größeren Veranstaltungen oder wenn Fassbier zum Ausschank kommen soll, ist der Getränkebedarf mit dem Betreiber im Vorfeld abzustimmen. Bei Nutzung der Schankanlage fallen gesonderte Reinigungskosten an.
- 5.3. Beim Ausschank von Getränken auf dem Marktplatz entfällt die Getränkebindung, jedoch ist eine Schankgenehmigung bei der Gemeinde einzuholen.

## **6. Hausrecht und Ordnung**

- 6.1. Jeder Nutzer des Bürgerhauses hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer bzw. deren Veranstaltung nicht gestört werden, sowie die allgemeine Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Gegenseitige Rücksichtnahme und eine einvernehmliche Nutzung der Einrichtung ist für alle Nutzer verpflichtend.
- 6.2. Der Nutzer ist für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen wie dem Jugendschutz und der Nachtruhe verantwortlich. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nach 22:00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten sind und die Nachtruhe außerhalb des Gebäudes eingehalten wird. Mit Rücksichtnahme auf die Anwohner sind bei musikalischen Aufführungen und Proben die Türen und Fenster des Bürgerhauses auch tagsüber geschlossen zu halten. Bei Veranstaltungen auf dem Marktplatz ist ebenfalls auf die Einhaltung der öffentlichen Bestimmungen zum Lärmschutz zu achten. Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Nachtruhe bis max. 24:00 Uhr beantragt werden.
- 6.3. Die Räumlichkeiten im Bürgerhaus und am Marktplatz, sowie das Inventar und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- 6.4. Spezielle Aufbauten und Dekorationen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Das Anbringen von Schrauben, Nägeln o.ä. an Decken, Wänden, Böden im Bürgerhaus oder der Loggia ist untersagt.
- 6.5. Rettungswege und Feuerwehr-Anfahrten sind durchgehend frei zu halten.
- 6.6. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge während der Veranstaltung nicht verstellt werden.

- 6.7. Bei Schnee- oder Eisglätte ist der Nutzer dafür verantwortlich, einen gefahrlosen Zugang zu seiner Veranstaltung zu gewährleisten.
- 6.8. Im gesamten Bürgerhaus gilt ein generelles Rauchverbot.
- 6.9. Offenes Feuer, Nebel oder pyrotechnische Effekte sind grundsätzlich verboten.
- 6.10. Tiere sind mit der Ausnahme von Blindenhunden im Bürgerhaus verboten.
- 6.11. Bei großen Veranstaltungen, bei denen mit einem großen Besucherandrang zu rechnen ist, und die Einhaltung der allgemeinen Ordnung gefährdet ist, ist der Veranstalter verpflichtet Ordnung zu stellen. Die Kosten des Ordnungsdienstes sind vom Veranstalter zu tragen.

## **7. Haftung und Schadensersatz**

- 7.1. Der Nutzer stellt die Gemeinde Redwitz von Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung, seiner Mitglieder oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Geräte, Räume, Anlagen und Zugänge zu den Räumen stehen.
- 7.2. Die sich aus dem Gebäude ergebende gesetzliche Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde bleibt unberührt.
- 7.3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Wertsachen, Kleidungsstücken u.ä.).
- 7.4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Redwitz. Die Gemeinde ist dazu berechtigt den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu verlangen.
- 7.5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Redwitz am Marktplatz inkl. Loggia und Spielgerät, am Bürgerhaus, den Einrichtungen, Geräten, Nebenräumen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Es sei denn die Schädigung fällt in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Redwitz. Der Nutzer haftet auch für alle Schäden, die durch die Besucher seiner Veranstaltung entstehen.
- 7.6. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder Ereignissen, die die Veranstaltung behindern, kann der Nutzer gegenüber der Gemeinde Redwitz keine Schadensersatzansprüche erheben.
- 7.7. Verluste oder Beschädigungen, die durch die Nutzung entstehen, müssen sofort bei der Gemeinde gemeldet werden.
- 7.8. Bei Schäden an Geräten, Inventar, Einrichtungen und Räumen ist vom Nutzer zusammen mit der Gemeindeverwaltung ein Schadensprotokoll anzufertigen.

- 7.9. Der Nutzer ist dazu verpflichtet fehlendes oder beschädigtes Inventar zu ersetzen und angerichtete Schäden in den benutzten Räumen zu beheben.
- 7.10. Schadensersatz ist in der Regel in Geld zu leisten. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung auch gestattet werden.
- 7.11. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Beschädigung oder Verlust von Geräten, technischen Anlagen oder Einrichtungsgegenständen, den Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes zu verlangen.

## **8. Inkrafttreten**

- 8.1. Diese Nutzungsordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Nutzungsordnung vom 08.05.2019.

Redwitz a.d. Rodach, 14.12.2023

Jürgen Gäbelein  
Erster Bürgermeister